

Beitragsordnung des Vereins TraumaGeburt e.V.

(nachfolgend "Verein" genannt)

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Allgemeines

1. Die Mittel für die Umsetzung der Vereinsziele und -projekte sollen durch Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen (z.B. Spenden, Fördergelder) aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen. Mitglieder, die dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit für jedes Mitglied verbindlich.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge.
2. Änderungen an der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung treten jeweils zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres in Kraft, sofern nicht die Mitgliederversammlung einen anderen Termin beschließt.

§ 4 Höhe der Jahresbeiträge

1. Aufgrund der Gemeinnützigkeit des Vereins sind alle Mitgliedsbeiträge mit Spenden gleichgestellt. Daher soll jedes Mitglied seinen jährlichen Beitrag nach eigenem Ermessen selbst festlegen können. Um aber die Verwirklichung der Vereinszwecke gewährleisten zu können, legt die Mitgliederversammlung zunächst folgende Mindestbeiträge fest, die von jedem Mitglied individuell nach oben aufgestockt werden können:

| Mitgliedsform | Jährlicher Mindestbeitrag |
|----------------------------|---------------------------|
| Reguläre Mitgliedschaft | ab 35€ |
| Familienmitgliedschaft* | ab 45€ |
| Ermäßigte Mitgliedschaft** | ab 20€ |

*) eine Familienmitgliedschaft gilt für je 2 erwachsene Mitglieder in häuslicher Lebensgemeinschaft (gleiche Anschrift) und deren minderjährige Kinder unter 18 Jahren. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.

**) Ermäßigte Beiträge gelten für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und finanziell eingeschränkte Personen (nachzuweisen ist dies durch entsprechende Unterlagen oder auf gesonderten Antrag, über den der Vorstand in Form einer Einzelfallprüfung entscheidet).

2. Neumitglieder, welche ab dem 01.10. beitreten, können auf dem Beitragsformular wählen, ob sie für das Eintrittsjahr den vollen Jahresbeitrag in selbst gewählter Höhe oder einen verminderten Beitrag (mind. aber 50% des Mindestbeitrags laut §4 Abs. 1) zahlen wollen. In letzterem Fall greift der volle, selbst gewählte Jahresbeitrag erst im Folgejahr des Eintritts in den Verein.
 - 2.1. Neumitglieder mit Eintritt zwischen dem 01.01. und 30.09. und Neumitglieder, welche bei Eintritt ab dem 1.10. die Option "Eintritt mit vollem Jahresbeitrag" wählen, zahlen den vollen Jahresbeitrag der jeweiligen Mitgliedschaft.

§ 5 Änderung der Mitgliedschaft / Kündigung

1. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages und/oder der Art der Mitgliedschaft ist nur für das folgende Kalenderjahr möglich und bedarf einer schriftlichen Erklärung bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres an die Mitgliederbetreuung (mitgliederbetreuung@Trauma-Geburt-eV.de).
2. Der Vereinsaustritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Kündigung bis spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres.

§ 6. Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich (vom 01.01. bis 31.12.) erhoben.
 - 1.1. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
 - 1.2. Eine Erhebung anteiliger Beiträge für das verkürzte erste Geschäftsjahr ist nicht vorgesehen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird bei erteilter Einzugsermächtigung folgendermaßen eingezogen:
 - 2.1. Bei Bestandsmitgliedern und Mitgliedern, die bis einschließlich 15.02. eines Jahres beitreten, erfolgt die jährliche Abbuchung vom Girokonto zwischen dem 16.02. und dem 28.02. eines jeden Jahres.
 - 2.2. Für Mitglieder, die zwischen dem 16.02.2019 und dem 30.09. beitreten, erfolgt die Abbuchung ihres ersten Mitgliedsbeitrages innerhalb von 8 Wochen nach Einsendung des unterschriebenen Lastschriftmandats. Alle folgenden Beiträge werden dann jährlich im Februar abgebucht (siehe 2.1: Bestandsmitglieder).
 - 2.3. Bei Eintritt im 4. Quartal erfolgt die Abbuchung schnellstmöglich nach Einsendung des unterschriebenen Lastschriftmandats.
 - 2.4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder einem fehlgeschlagenen Einzug aufgrund nicht aktueller Bankdaten sind anfallende Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen. Zusätzlich fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5 € an.
 - 2.5. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Bei Widerruf der Einzugsermächtigung sind die abweichenden Zahlungsfristen (siehe Punkt 6+7) zu beachten.
3. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge per Überweisung oder Dauerauftrag spätestens **bis zum 28.02.** eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins:

Kontoinhaber: TraumaGeburt e.V.

Bank: Sparkasse Minden-Lübbecke

IBAN: DE46 4905 0101 0040 1411 29

BIC: WELADED1MIN

- 3.1. Im Eintrittsjahr überweisen Mitglieder, die keinen Lastschrifteinzug wünschen, ihre Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Einsendung der Beitrittserklärung.
- 3.2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels bei Überweisung oder Dauerauftrag werden Mahngebühren erhoben (5€ pro Mahnung). Der Vorstand hat gemäß Satzung das Recht, ein Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 7 Ergänzende Regelungen

1. Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere Anschrift sowie E-Mail-Adresse und bei vorliegender Einzugsermächtigung die Bankverbindung, sind der Mitgliederbetreuung schnellstmöglich per E-Mail an trauma-geburt-ev@gmx.de mitzuteilen.
2. Mehrzahlungen bzw. überzahlte Beiträge können rückerstattet oder dem Verein als Spende zur Verfügung gestellt werden. Aus buchhalterischen Gründen können sie nicht mit künftigen Beiträgen verrechnet werden.
1. Die Mitgliederdaten- und Beitragsverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz und der EU-DSVGO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) gespeichert. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§ 8 Spendenbescheinigungen

1. Im ersten Quartal des Folgejahres werden an alle Mitglieder Bescheinigungen über alle im Vorjahr geleisteten Beiträge und Spenden versandt.

§ 9 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bis auf weiteres, so lange bis durch die Mitgliederversammlung deren Änderung rechtskräftig beschlossen wird. Sie wurde am 22.08.2019 von der Gründungsversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2020 rechtswirksam geändert.